

**Satzung der Fachschaft
Erziehungswissenschaft der Ruhr-
Universität Bochum**

27.10.2022

FACHSCHAFTSRAT ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

Die Fachschaft (FS)

§1 Grundsätze

1. Die Fachschaft Erziehungswissenschaft ist eine Untergliederung der Studierendenschaft der Ruhr- Universität Bochum.
2. Mitglieder der Fachschaft Erziehungswissenschaft sind alle an der Ruhr-Universität Bochum eingeschriebenen Studierenden mit dem Fach Erziehungswissenschaft (B.A. (2-Fächer), M.A. (1-Fach), M.A. (2-Fächer)) oder Pädagogik (M.Ed. (2-Fächer)).

§2 Organe

1. Die Organe der Fachschaft sind:
 - Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
 - der Fachschaftsrat (FSR)

Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

§3 Grundsätze

1. Die FSVV ist oberstes beschlussfassendes Organ der Fachschaft.
2. Die Entscheidungen der FSVV sind für den die gesamte Fachschaft, und somit auch für den Fachschaftsrat, bindend.
3. Die FSVV tagt universitätsöffentlich.
4. Grundsätzlich ist für alle Beschlüsse die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder hinreichend. Von dieser Regelung ausgenommen sind Beschlüsse gemäß §9 und §10.

§4 Aufgaben

1. Die FSVV hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Entlastung und Wahl des Fachschaftsrates
 - b. Das Beschließen von Richtlinien für die Arbeit des Fachschaftsrates
 - c. Die Wahl des Fachschaftsratsvorstands
 - d. Das Beschließen der Satzung der Fachschaft

§5 Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Die ordentliche FSVV tritt mindestens einmal in der Vorlesungszeit des Semesters zusammen.
2. Die FSVV tagt im Regelfall in Präsenz in der Ruhr-Universität, in Ausnahmefällen kann die FSVV online zusammentreten.

3. Die ordentliche FSVV ist beschlussfähig, wenn sie unter Angabe einer Tagesordnung, mindestens 5 Vorlesungstage/ 1 Kalenderwoche vor ihrem Termin öffentlich einberufen wurde.
4. Eine außerordentliche FSVV kann entweder vom Fachschaftsrat durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss oder durch den Fachschaftsratsvorstand einberufen werden oder muss von mindestens 5% der Studierenden der Fachschaft beim Fachschaftsrat beantragt werden, der daraufhin verpflichtet ist, eine FSVV innerhalb spätestens eines Monats nach Beantragung einzuberufen.
5. Jedes Fachschaftsmitglied hat auf der FSVV Antrags- sowie aktives und passives Wahlrecht.
6. Unabhängig davon, ob die FSVV in Präsenz oder online tagt, ist zu gewährleisten, dass Wahlen nach §4 Abs. 1-4 auf Antrag geheim stattfinden können.
7. Die Protokolle der Fachschaftsvollversammlung sowie die Satzung der Fachschaft, sind spätestens eine Woche nach Genehmigung zur Einsicht zu veröffentlichen.

Der Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft (FSR)

§6 Grundsätze

1. Der Fachschaftsrat vertritt die speziellen Belange der Studierenden der Fächer Erziehungswissenschaft und Pädagogik und nimmt dabei sein politisches Mandat wahr.
2. Der FSR führt die Geschäfte der Fachschaft Erziehungswissenschaft. Er sorgt für die Einhaltung der Beschlüsse der FSVV und der Bestimmungen der Satzung der Fachschaft Erziehungswissenschaft.
3. Der FSR hält Verbindung zu allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind.
4. Der FSR führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft Buch.
5. Hierzu bestimmt er FSR aus seiner Mitte eine(n) Finanzer(in) und zwei Kassenbeauftragte.
6. Das Finanzteam ist der FSVV rechenschaftspflichtig.
7. Der FSR wird von der FSVV entlastet.

§7 Beschlüsse

1. Beschlüsse dürfen nur auf ordentlichen Sitzungen gefasst werden.
2. Ordentliche Sitzungen können in Präsenz sowie online stattfinden.
3. An der ordentlichen Sitzung dürfen alle Mitglieder der Fachschaft Erziehungswissenschaft teilnehmen.
4. Beschlüsse des FSR sollen nach Möglichkeit im Konsens gefasst werden.

- a. Bei fehlendem Konsens wird eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden FSR-Mitglieder oder die einfache Mehrheit aller gewählten FSR-Mitglieder benötigt.
 - b. Enthaltungen werden als solche gezählt.
 - c. Weniger als drei gewählte FSR-Mitglieder sind nicht beschlussfähig.
5. Die Sitzungen des FSR finden universitätsöffentlich statt.
 6. Die Protokolle der Sitzungen können auf Antrag von allen Fachschaftsmitgliedern eingesehen werden.
 7. Die Termine der Sitzungen und die Sprechzeiten der Mitglieder des FSR sind zu veröffentlichen.
 8. Personalangelegenheiten müssen auf Antrag eines gewählten Mitgliedes unter Ausschluss der Öffentlichkeit diskutiert und beschlossen werden.

§8 Aufgaben

1. Der FSR hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Interessen der Fachschaft im Sinne dieser Satzung, der Satzung der Studierendenschaft und der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum zu vertreten.
 - b. Die fachlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange der Fachschaft wahrzunehmen und zu fördern.
 - c. Die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften, der FSVK und dem AstA.
 - d. Die Betreuung der Studierenden, vor allem des ersten Semesters.
 - e. Die Ernennung und Entsendung von studentischen Mitgliedern in die Gremien und Organe des Instituts für Erziehungswissenschaft und der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, sofern diese nicht durch andere Bestimmungen ernannt oder gewählt werden. Die zu besetzenden Gremien können der

§9 Wahlen und Mitglieder

1. Die Mitglieder des FSR werden jedes Semester im Rahmen der FSVV neugewählt, bis zu einem eventuellen Ausscheiden oder einer Abwahl.
2. Ein Mitglied scheidet aus dem FSR aus:
 - a. Durch Exmatrikulation
 - b. Durch eigenen Verzicht, der dem FSR schriftlich mitgeteilt werden muss
 - c. Durch Abwahl oder Nicht-Wiederwahl auf einer FSVV
3. Die Abwahl eines Mitglieds ist auf einer ordentlichen FSVV möglich. Dazu ist eine einfache Mehrheit der Abstimmenden nötig. Vor der Abstimmung hat der/die Betroffene das Recht zur Stellungnahme.
4. Der Fachschaftsrat muss aus mindestens 4 und darf aus maximal 25 Mitgliedern bestehen.

5. Der FSR wird durch die FSVV direkt gewählt. KandidatInnen können sich jederzeit für die nächste FSVV zur Wahl in den FSR aufstellen lassen (auch auf der FSVV selbst).

Die Fachschaftssatzung (FSS)

§10 Änderungen

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen mindestens einer 2/3 Mehrheit der Abstimmenden auf einer ordentlichen FSVV.
2. Alle Beschlüsse müssen durch den FSR archiviert und öffentlich einsehbar gemacht werden.

§11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die FSVV durch 2/3 Mehrheit der Abstimmenden am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Satzung tritt Kraft ab: 27.10.2022

Stempel:

**Fachschaftsrat
Erziehungswissenschaft**
Ruhr-Universität Bochum (Raum GA 2/40)
Universitätsstr. 150 / 44780 Bochum
Tel.: 0234-32-22113
fr-ew@rub.de www.rub.de/fr-ew